



Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem Träger:

vertreten durch

- nachstehend **Träger** genannt -

und der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Feuerwehr
Servicebereich Integrierte Regionalleitstelle Lausitz
Dresdener Str. 46
03050 Cottbus

- nachstehend **Leitstelle Lausitz** genannt -

zur Einrichtung und den Betrieb eines Befehlsstellensystem.

1. Vertragsgegenstand

Auf der gesetzlichen Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) sind die Träger des Brandschutzes zur Anwendung der FwDV-100 verpflichtet. Danach ist die Einsatzleitung vor Ort für die Dokumentation und insbesondere für die Lagedarstellung zuständig. Zu diesem Zweck stellt die Leitstelle Lausitz unten genannte Führungsmittel zur Verfügung, die zusammenfassend als Befehlsstellensystem bezeichnet werden:

a) Führungsmittelsoftware

Die Leitstelle Lausitz stellt Computerprogramme, wie Celios.WebClient, Celios.WebView, Eurocommand CommandX und CEVAS Feuerwehrbericht für den Träger zur Verfügung, um die Einsatzleitung bei der nach FwDV-100 definierten Führungsaufgabe zu unterstützen. Abhängig von der Art des Computerprogrammes kann der Funktionsumfang sowie Anzahl der bereitgestellten Nutzungslizenzen begrenzt sein.

b) VoIP-Anschluss

Um die Sprachkommunikation zwischen der Einsatzleitung und der Leitstelle Lausitz auch bei hoher Auslastung zu gewährleisten, stellt die Leitstelle Lausitz pro ortsfester Befehlsstelle einen internen IP-Telefonanschluss (Voice-over-IP) zur Verfügung.

c) Systemnahe Dienste

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Befehlsstellensystems muss die verwendete Software aktuell gehalten und gewartet werden. Zu diesem Zweck stellt die Leitstelle Lausitz für die Befehlsstellen netzintern einen Windows Updatedienst und eine einheitliche zentrale Systemzeit bereit. Ferner führt sie zu dem o.g. Zweck eine Systemüberwachung des Befehlsstellensystems durch.



2. Voraussetzungen

Um die Sicherheit für Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit des Gesamtsystems zu garantieren, ist ein Zugang an das Befehlsstellensystem nur über das Landesverwaltungsnetz des Landes Brandenburg (LVN) zulässig. Der LVN-Zugang unterscheidet sich entsprechend der Befehlsstellenform in folgende Optionen:

- i) LVN-Kommunal: Bezugnehmend auf § 14 Absatz 2 Brandenburgisches E-Government-Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) stellt das Land Brandenburg den Gemeinden, Ämtern und Gemeindeverbänden bereits kostenfrei einen kommunalen LVN-Zugang bereit (Basisanschluss), dieser kann als Zugang für ortsfeste Befehlsstelle genutzt werden.
- ii) LVN-Ortsfest: Sofern eine ortsfeste Befehlsstelle eingerichtet wird und kein LVN-Kommunal am geplanten Befehlsstellenstandort vorhanden ist, kann ein ortsfester LVN-Anschluss beauftragt werden (Siehe Anlage 1a)
- iii) LVN-MOBIL: Sofern eine mobile Befehlsstelle eingerichtet werden soll, ist ein mobiler LVN-Zugang erforderlich (Siehe Anlage 1b)

3. Begriffe

- a) Einsatzleitung:
Wahrnehmung der Führungsaufgabe in einem Einsatz im Sinne des § 9 BbgBKG.
- b) Dokumentation:
Erfassen, Sammeln, Ordnen und Aufbewahren von Informationen und Sachverhalten, die für den Einsatz zum Zwecke des Nachweises des verantwortlichen Handelns, der Information und zur späteren Auswertung, z.B. Jahresstatistik oder Gefahrenabwehrbedarfsplanung notwendig sind (Siehe FwDV-100).
- c) Befehlsstelle:
Sitz der Einsatzleitung (Siehe FwDV-100).
- d) Führungsmittel:
Hilfsmittel zur Aufgabenwahrnehmung der Einsatzleitung und –Dokumentation (z.B. Softwareprodukte CELIOS, CEVAS, CommandX usw.).
- e) Anwender:
Personen des Trägers, die mit der Aufgabenwahrnehmung der Einsatzleitung oder -Dokumentation gem. § 9 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) im Gebiet der Leitstelle Lausitz beauftragt sind.
- f) Administrativer Ansprechpartner:
Vom Träger benannte Personen, die zur Sicherstellung des technischen Betriebs der Führungsmittel innerhalb der Befehlsstelle verantwortlich sind.

4. Kosten

- a) Die in Punkt 1 genannten Leistungen (Software, VoIP-Telefon, Systemnahe Dienste) einschließlich der Einweisung des Personals werden durch die Leitstelle Lausitz kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- b) Abhängig von der Art in Punkt 1 genannten Leistungen kann der Funktionsumfang sowie Anzahl der bereitgestellten Nutzungslizenzen begrenzt sein. Der Träger kann den bereitgestellten Funktionsumfang auf eigene Kosten ergänzen.



„Nutzungsvereinbarung Befehlsstellensystem Lausitz“

- c) Für die Nutzung der in Punkt 1 genannten Leistungen wird zusätzliche Hardware nach Stand der Technik benötigt (PC, Monitor, Maus und Tastatur, Drucker, ggf. Videoprojektor).¹ Die Anschaffungskosten für diese Hardwarekomponenten, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und müssen durch den Träger des Brandschutzes selbst getragen werden.²
- d) Weicht der Befehlsstellenstandort vom Standort der Kommunalverwaltung ab, ist ein zusätzlicher LVN-ORTSFEST-Zugang notwendig. Hierfür entstehen zusätzliche monatliche Kosten, welche durch den Träger eigenständig zu tragen sind (Siehe Anlage 1a).
- e) Besteht beim Träger des Brandschutzes der Bedarf eine mobile Befehlsstelle einzurichten, beispielweise Ausstattung eines ELW, ist ein LVN-MOBIL-Zugang erforderlich. Hierfür entstehen zusätzliche monatliche Kosten, welche durch den Träger eigenständig zu tragen sind (Siehe Anlage 1b).
- f) Die Einrichtung der in den Buchstaben d) und e) genannten zusätzlichen LVN-Zugänge erfordert eine Beauftragung der Leitstelle Lausitz zur Einrichtung, einschließlich einer Kostenübernahmeerklärung durch den Träger des Brandschutzes (Siehe Anlage 1 a und b).

5. Datenschutz

Auf der rechtlichen Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 lit. c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 9 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) werden personenbezogene Daten durch den Träger und die Leitstelle Lausitz verarbeitet³. Zur Sicherstellung eines effizienten und möglichst verlustfreien Informationsaustausches des genannten Zwecks nutzen die Vertragsparteien das Befehlsstellensystem als Arbeitsmittel und verstehen sich daher im Sinne des Artikels 26 DSGVO als gemeinsame Verantwortliche. Nachfolgend werden die rechtlich geforderten Verantwortlichkeiten zur Einhaltung des Datenschutzes festgelegt.

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung der vertraulichen Daten die rechtlichen Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- b) Die Datenverarbeitung findet gemäß der in Anlage 1 genannten Befehlsstelle des Trägers und bei der Leitstelle Lausitz, Dresdener Straße 46 in 03050 Cottbus statt.
- c) Die Leitstelle Lausitz benennt für das gemeinsame Verfahren, gem. Artikel 37 DSGVO die Funktion des zuständigen Datenschutzbeauftragten.
- d) Gemäß § 4 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) führt die Leitstelle Lausitz das Freigabeverfahren durch und gewährt die Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
- e) Entsprechend des in Buchstabe d) genannten Freigabeverfahrens führt die Leitstelle Lausitz ein Informationssicherheitsmanagement (ISMS) ein, erstellt ein aus einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 32 DSGVO entwickeltes Sicherheitskonzept und legt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen fest, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- f) Die in Buchstabe e) festzulegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen durch die Vertragsparteien eingehalten werden. Die Leitstelle Lausitz hat das Recht auf die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen hinzuwirken.
- g) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass jede Vertragspartei berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten

¹ Siehe hierzu technische Mindestanforderungen vom 28. Mai 2019, Link: https://www.leitstelle-lausitz.de/wp-content/uploads/2019/11/Zl.Technische.Anforderungen.FIS_.pdf (zuletzt geprüft am 19.04.2021)

² Beim Land Brandenburg kann für die Erstaussstattung von Befehlsstellen mit IT-Technik ein Förderantrag gestellt werden. Entsprechend der Förderrichtlinie sind die technischen Anforderungen der Leitstelle Lausitz bindend und bei der Beschaffung durch den Träger zu berücksichtigen.¹ Für weitere Informationen siehe Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung sowie zum Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen), vom 17. April 2019 (ABl./19, [Nr. 17], S. 457, Link: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/frlbhrlst_2019 (zuletzt geprüft am 19.04.2021)

³ Im Sinne des Punktes 9 der Verwaltungsvorschrift zum BbgBKG i.V.m. Punkt 3.3.5 der FwDV-100 ist die Einsatzleitung vor Ort für die Dokumentation und insbesondere für die Lagerdarstellung in ihrem Bereich zuständig. Zu diesem Zwecke bedient sie sich im Sinne des § 9 Abs. 3 BbgBKG der Leitstelle Lausitz als Führungs- und Unterstützungsinstrument, welche in diesem Kontext zentral Software als Führungsmittel bereitstellt.



„Nutzungsvereinbarung Befehlsstellensystem Lausitz“

Daten, die Datenverarbeitungsprogramme und Sicherheitsdokumentationen. Der Zutritt zu Bereichen, in denen sicherheitsempfindliche Tätigkeiten i. S. d. § 2 BbgSÜG ausgeführt werden, ist dabei nur Personen gestattet, die über einen Nachweis der (erweiterten) Sicherheitsprüfung (Ü 1/Ü 2 – je betr. Bereich) nach §§ 10, 11 BbgSÜG verfügen.

- h) Die Pflicht zur Information der betroffenen Personen nach § 10 BbgDSG i.V.m. Artikel 13 DSGVO erfolgt durch den Träger des Brandschutzes. Die Leitstelle Lausitz stellt dem Träger des Brandschutzes die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- i) Die Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft einer betroffenen Person gemäß § 11 BbgDSG i.V.m. Artikel 15 DSGVO erfolgt über den Träger des Brandschutzes. Die Leitstelle Lausitz verpflichtet sich, bei der Wahrung des Auskunftsrechts eines Betroffenen mitzuwirken (Unterstützung des Trägers). Davon ausgenommen sind Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden.
- j) Die Wahrnehmung der in den Artikel 16 bis 21 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht) erfolgen in enger Abstimmung mit dem Träger durch die Leitstelle Lausitz, als zentrale Anlaufstelle.
- k) Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich, wenn Änderungen, Fehler, Unregelmäßigkeiten, Schwachstellen festgestellt werden, die das Sicherheitsniveau des Befehlsstellensystems bedrohen.
- l) Ungeachtet der geregelten Verantwortlichkeiten kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.
- m) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Anwender des Befehlsstellensystems hinsichtlich des Datenschutzes und des Datengeheimnisses nachweislich belehrt wurden und die im Land Brandenburg geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Dies gilt auch für beauftragte Dritte und Unterauftragnehmer (z.B. Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.).

6. Kündigung

- a) Die Vertragsparteien haben jederzeit das Recht innerhalb von 10 Werktagen zum Monatsende, diese Nutzungsvereinbarung schriftlich zu kündigen.
- b) Mit der Kündigung sperrt die Leitstelle Lausitz den Zugang zum Befehlsstellensystem für den Träger.
- c) Der Träger hat mit der Kündigung keinen weiteren Anspruch auf die Nutzung des Vertragsgegenstands (Siehe Punkt 1).
- d) Mit der Kündigung hat der Träger die Leitstelle Lausitz zusätzlich schriftlich zu beauftragen, sofern er die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der verarbeiteten Daten verlangt. Nach gegenseitig bestätigtem Abschluss dieser Transaktionen erfolgt anschließend die Löschung der Daten entsprechend dieser Nutzungsvereinbarung (Siehe Punkt 8). Anstatt der Löschung erfolgt eine Sperrung der Daten, sofern die Daten nicht frei von Rechtsansprüchen sind, z.B. offene Rechtsverfahren oder die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.
- e) Eventuelle anfallende Kosten für die Bereitstellung des LVN-Anschluss (Siehe Punkt 4 Buchstabe d und e) bleiben von der Kündigung unberührt. Eine Kündigung von nicht mehr benötigten LVN-Zugängen muss durch den Träger separat und in Schriftform erfolgen.

7. Löschung

- a) Die Leitstelle Lausitz verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers, spätestens nach Kündigung der Nutzungsvereinbarung sämtliche erhaltene/erhobene Daten auf den Datenträgern zu löschen und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Träger zu bestätigen. Die Löschung von Daten- und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend der zeitgemäßen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies beinhaltet nicht die personenbezogenen Daten zu deren Datenverarbeitung die Leitstelle Lausitz rechtlich verpflichtet ist.
- b) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Leitstelle Lausitz unter Verschluss gehalten, bis es entweder datenschutzgerecht vernichtet oder dem Träger übergeben wird.
- c) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch den Träger datenschutzgerecht vernichtet werden.



„Nutzungsvereinbarung Befehlsstellensystem Lausitz“

- d) Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Nutzungszeitraums der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind durch die Leitstelle Lausitz schriftlich bekannt zu geben.

8. Sanktionen

- a) Es werden keine Geldbußen bei Verstoß gegen diese Vereinbarung festgelegt.
- b) Die Leitstelle Lausitz behält sich vor, den Zugang zum Befehlsstellensystem für den Träger einzuschränken, sofern sie einen Verstoß nach Punkt 5 Buchstabe f) dieser Vereinbarung beim Träger feststellt, welcher zu einer Gefährdung des Sicherheitsniveaus des Befehlsstellensystems führt.
- c) Die Zugangseinschränkung wird aufgehoben, sobald der Träger die Beseitigung der Bedrohung nachweisen kann.
- d) Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Sicherheitsverstößen ist die Leitstelle Lausitz rechtlich zur Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verpflichtet.

9. Urheberrecht

Die bereitgestellten Dokumente und Software sind urheberrechtlich, sowie durch internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt. Der Träger darf die Datenbank nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er darf die Anwendungen weder de-kompilieren noch disassemblieren, eine Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten.

10. Änderungsvorbehalt

Die Leitstelle Lausitz behält sich vor die Nutzungsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung des Leistungsumfangs oder aufgrund veränderte gesetzlicher, organisatorischer oder technischer Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird der Träger unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift des Trägers informiert (Siehe Anlage 1c – Ansprechpartner im Befehlsstellensystem). Sofern der Träger nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, wird die Änderung zum Vertragsbestandteil.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Nutzungsvereinbarung.

Für den Träger:

Für die Leitstelle Lausitz:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Unterschrift, Amtsbezeichnung